STADTANZEIGER HALDENSLEBEN

Ausgabe 11/11 – 10. März 2011 — Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben — Seite 1

## Tagung des Wirtschafts- und Finanzausschusses

Die nächste Tagung des Wirtschafts- und Finanzausschusses

findet am

**Dienstag, dem 15. März 2011, um 17.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Haldensleben, Markt 22,
kleiner Beratungsraum, Zi. 123**

statt.

**Tagesordnung:**
**Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Evtl. Einwendungen gegen den öffentlichen Teil über die Niederschrift über die Tagung vom 15.02.2011
4. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Haldensleben für das Haushaltsjahr 2011 - (Beschluss Nr. 155-15.(V)/2011)
5. Mitteilungen
6. Anfragen und Anregungen

**Nichtöffentlicher Teil:**

7. Evtl. Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil über die Niederschrift über die Tagung vom 15.02.2011
8. Grundstücksangelegenheit
9. Mitteilungen
10. Anfragen und Anregungen

Gratzke
Ausschussvorsitzender

## Tagung des Bauausschusses

Die nächste Tagung des Bauausschusses

findet am

**Mittwoch, dem 16. März 2011, um 17.00 Uhr,
im Innovationszentrum
InnComposites Haldensleben,
Neuhaldensleber Straße 22 a
(Einfahrt über Nordstraße)**

statt.

**Tagesordnung:**
**Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Vorstellung Vorentwurf Lindenplatz
4. Mitteilungen
5. Anfragen und Anregungen

**Nichtöffentlicher Teil:**

6. Sanierungsvorhaben
7. Auftragsvergaben
8. Mitteilungen
9. Anfragen und Anregungen

Blenkle
Ausschussvorsitzende

*Impressum* STADTANZEIGER HALDENSLEBEN • Amtliches Mitteilungsblatt •
Herausgeber: Stadt Haldensleben • Pressestelle • Postfach 100 154 • 39331 Haldensleben • Erscheint nach Bedarf • Kostenlose Auslage •
Abonnementspreis: 10,00 € pro Jahr

**Tagung des Hauptausschusses**

Die nächste Tagung des Hauptausschusses

findet am

**Donnerstag, dem 17. März 2011, um 17.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Haldensleben, Markt 22, kleiner Beratungsraum (Zi. 123)**

statt.

**Tagesordnung:**
**Öffentlicher Teil:**
1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Evtl. Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschriften über die Tagungen vom 17. Febr. 2011 und 24. Febr. 2011
4. 1. Nachtragshaushaltssatzung rbüro andere Sprechzeiten als die Verwaltung hat.ang gehen sollenage Nr. Suchbegriff selbst 2011 einschließlich 1. Nachtragshaushaltsplan
5. Mitteilungen
6. Anfragen und Anregungen

**Nichtöffentlicher Teil:**
7. Evt. Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschriften über die Tagungen vom 17. Febr. 2011 und 24. Febr. 2011
8. Grundstücksangelegenheit
9. Sanierungsmaßnahmen
10. Auftragsvergaben
11. Mitteilungen
12. Anfragen und Anregungen

Eichler
Bürgemeister

**Tagung des Stadtrates der Stadt Haldensleben**

Die 15. (außerplanmäßige) Tagung des Stadtrates der Stadt Haldensleben

findet am

**Donnerstag, den 24. März 2011, um 17.00 Uhr im Rathaus der Stadt Haldensleben, Markt 22 (Sitzungssaal)**

statt.

**Tagesordnung:**
**I. Öffentlicher Teil:**
1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Evtl. Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates der Stadt Haldensleben vom 24. Februar 2011
4. Ausscheiden des Mitgliedes des Stadtrates Herrn Rudolf Vieweger aus dem Stadtrat und Nachfolge (Beschluss-Nr. 154-15.(V)2011)
5. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Haldensleben für das Haushaltsjahr 2011 (Beschluss Nr. 155-15.(V)/2011)
6. Anfragen und Anregungen
7. Mitteilungen der Verwaltung
8. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Haldensleben vom 24. Februar 2011
9. Einwohnerfragestunde

**II. Nichtöffentlicher Teil:**
10. Evtl. Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift der Sitzung des Stadtrates der Stadt Haldensleben vom 24. Februar 2011
11. Grundstücksangelegenheit - (Beschluss-Nr. 156-15. (V)/2011

**III. Öffentlicher Teil:**
12. Schließung der Sitzung durch den Stadtratsvorsitzenden

Die Einberufung mit der festgelegten Tagesordnung erfolgt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

H e n k e
Vorsitzender des Stadtrates

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

**Beschluss (Beschluss-Nr. 142-14.(V)/2011) zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Biogaskraftwerk Wedringen", Haldensleben OT Wedringen**

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat am 24.02.2011 in öffentlicher Sitzung gemäß § 2 BauGB beschlossen, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biogaskraftwerk Wedringen“ aufzustellen.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem folgenden Kartenausschnitt.

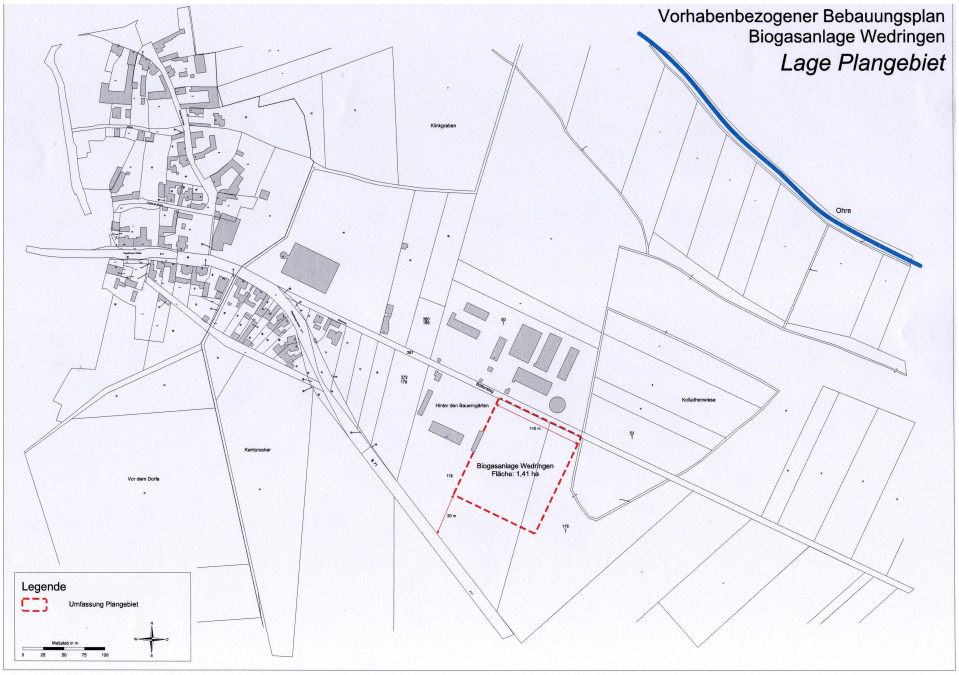


Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird beabsichtigt, in der Gemarkung Haldensleben, Ortsteil Wedringen, auf einer derzeit brachliegenden Fläche am Ortsausgang Richtung Magdeburg ein Biogaskraftwerk zu errichten. Das Biogaskraftwerk besteht aus einer Biogaserzeugungsanlage, die als voll durchmischte Speicherdurchflussanlage mit einem Fermenter und einem Nachgärbehälter sowie einem abgedeckten Endlagerbehälter konzipiert ist. In dem Biogaskraftwerk werden ausschließlich Wirtschaftsdünger verwertet. Unter Wirtschaftsdünger sind im vorliegenden Fall Gülle aus der benachbarten Schweinezuchtanlage sowie Geflügelmist von regionalen landwirtschaftlichen Betrieben zu verstehen. Der erzeugte Strom wird auf Mittelspannungsebene in das Netz des örtlichen Energieversorgers eingespeist. Ein Teil der erzeugten Wärme wird zur Beheizung der Behälter auf dem Anlagengrundstück benötigt, der Rest wird einer Verwertung außerhalb der Anlage auf dem angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb sowie einem holzverarbeitenden Gewerbebetrieb zugeführt. Die Anlage soll Mitte 2012 in Betrieb gehen.

Da die Privilegierungsvoraussetzungen für eine Anlage i.S.d. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB nicht erfüllt sind, besteht gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB zur Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Planungserfordernis, um die städteplanerische Entwicklung zu ordnen.
Der Bebauungsplan bildet die Grundlage für das sich anschließende Anlagengenehmigungsverfahren.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Der Bürgermeister lädt deshalb zu einer Bürgerversammlung **am 28.03.2011 um 19:30 Uhr in die Quickbox, Dorfstraße 32 in 39345 Wedringen** ein.

Planungsunterlagen können ab dem 10.03.2011 im Bauamt, Abteilung Stadtplanung (R 204) während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzliche Anregungen zu dieser Planung können auch noch nach der Bürgerversammlung bis zum 08.04.2011 um 12:00 Uhr bei o.g. Stelle vorgebracht werden.

Haldensleben, den 03.03.2011

E I C H L E R

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

**Beschluss (Beschluss-Nr. 144-14.(V)/2011) zur Einleitung der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Am Wiesenweg“, Wedringen**

Anlass der Bauleitplanung

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat beschlossen eine alternative externe Kompensationsmaßnahme für den Bebauungsplan „Am Wiesenweg“, Wedringen festzusetzen. Trotz erheblicher Anstrengungen konnten durch die Stadt in den letzten Jahren lediglich 5 Flurstücke der bislang festgesetzten externen Kompensationsfläche erworben werden. Diese 5 Flurstücke bilden zudem keine zusammenhängende Fläche, womit die Umsetzung einer Teilkompensation auf den erworbenen festgesetzten Flurstücken naturschutzfachlich ungeeignet ist. Es soll eine Alternativmaßnahme festgesetzt werden, die sich im „Ersatzflächenpool Ohreniederung“ befindet.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.02.2011 gemäß § 13 BauGB beschlossen die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Am Wiesenweg“ in Wedringen einzuleiten. Der Entwurf zur Bauleitplanung wurde vom Stadtrat gebilligt und es wurde beschlossen diesen nach § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen und die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

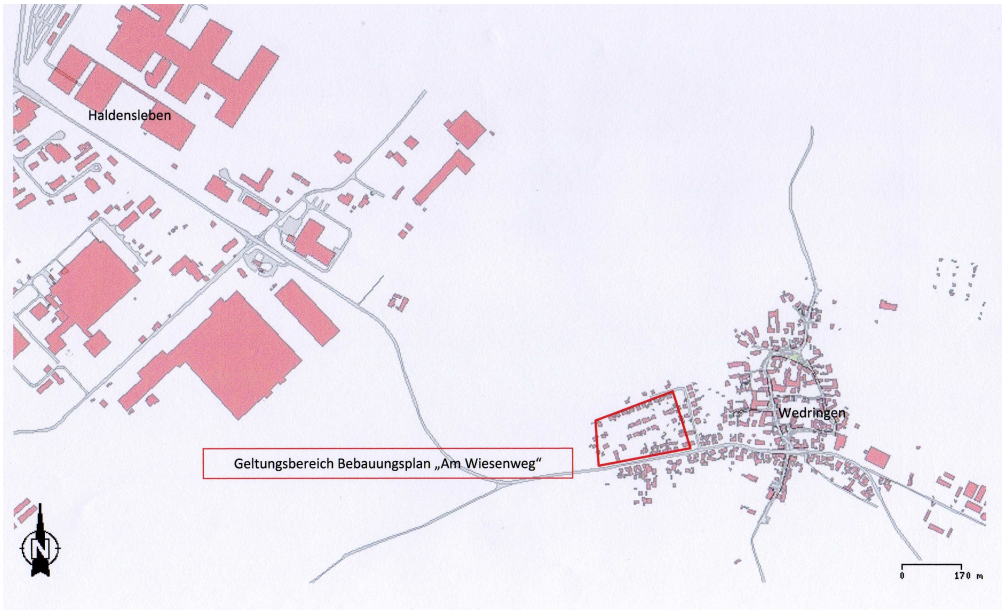


Der Planentwurf der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Am Wiesenweg“ in Wedringen wird in der Zeit vom

**28.03.2011-29.04.2011**

im Bürgerbüro der Stadt Haldensleben, Markt 20 während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Über den Inhalt des Entwurfes der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Am Wiesenweg“ in Wedringen wird auf Verlangen während der Dienststunden (Bauamt, Raum 205, Frau Szebrowski) Auskunft erteilt. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Anfragen können gern auch per eMail an nina.szebrowski@haldensleben.de erfolgen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme mitgeteilt wird, ist die Anschrift des Verfassers anzugeben.

Die erforderlichen Änderungen berühren nicht die Grundzüge der Planung, es besteht gemäß § 2 (4) BauGB i.V. mit der Anlage 1 zum Gesetz keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung und es gibt keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter. Die erforderliche 3. Änderung wird aus diesem Grunde als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB wurde gemäß § 13 (2) Nr. 1 BauGB abgesehen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Haldensleben, den 08.03.2011

E I C H L E R

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Beschluss (Beschluss-Nr. 145-14.(V)/2011) zur Einleitung einer 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Magdeburger Straße/ Ecke Burgwall“, Haldensleben**

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.02.2011 gemäß § 13 BauGB beschlossen, eine 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Magdeburger Straße/ Ecke Burgwall“ einzuleiten. Der Stadtrat hat den Entwurf zur Bauleitplanung gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen und die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem angeführten Kartenausschnitt.

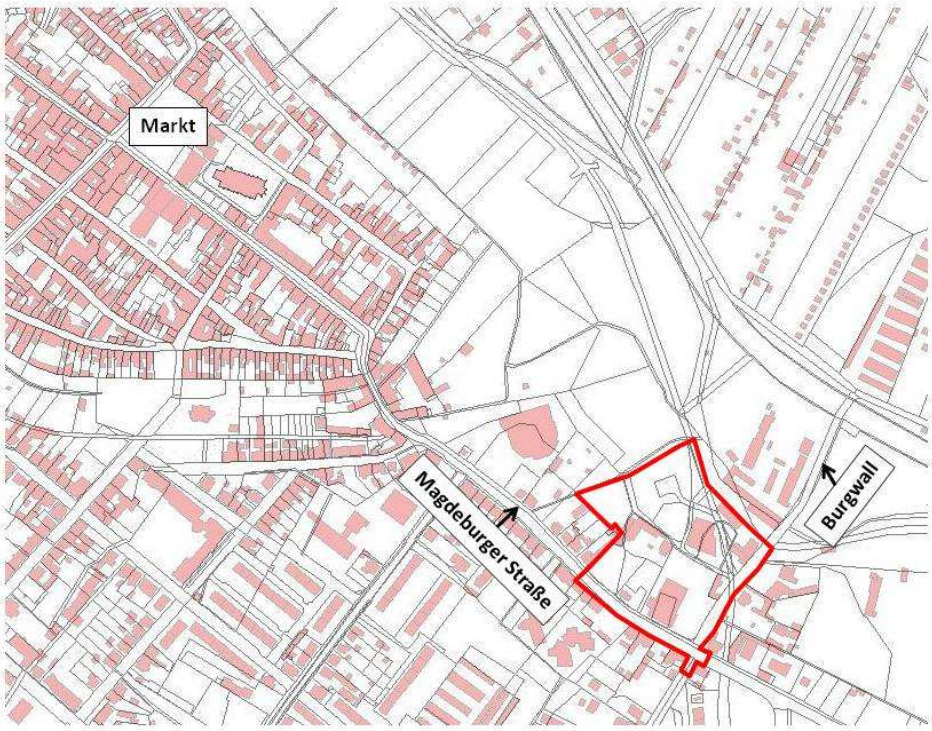


Der Planentwurf der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Magdeburger Straße/ Ecke Burgwall“ wird in der Zeit

**vom 28.03.2011 - 29.04.2011**

im Bürgerbüro der Stadt Haldensleben, Markt 20 während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Über den Inhalt des Entwurfes der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Magdeburger Straße/ Burgwall“ wird auf Verlangen während der Dienststunden (Bauamt, Raum 204, Frau Schneemann) Auskunft erteilt. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Anfragen können gern auch per Email an Petra.Schneemann@Haldensleben.de erfolgen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme mitgeteilt wird, ist die Anschrift des Verfassers anzugeben.

Die erforderlichen Änderungen berühren nicht die Grundzüge der Planung, es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB i. V. mit der Anlage 1 zum Gesetz und es gibt keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter. Das erforderliche 2. Änderungsverfahren wird aus diesem Grunde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB wurde gemäß § 13 (2) Nr. 1 BauGB abgesehen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Haldensleben, den 08.03.2011

E I C H L E R

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

**Konzept im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ für das Fördergebiet Historischer Stadtkern vom Stadtrat beschlossen**

Die Stadt Haldensleben wurde 2008 in das Bund-Länder-Förderprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ aufgenommen. Für das Fördergebiet „Historischer Stadtkern“ wurde die conceptfabrik mit der Aufgabe beauftragt, Maßnahmen zu ergreifen, die zur Verbesserung der Situation des Gewerbes im Hauptgeschäftsbereich beitragen.

Mit Städtebauförderungsmitteln wurde in den letzten Jahren ein erheblicher Beitrag zur Verbesserung der Attraktivität in der Innenstadt geleistet. Dennoch sind strukturelle Mängel zu verzeichnen, die zum einen auf die zu schwach ausgeprägte soziale Infrastruktur und zum anderen auf den oft schwachen Besatz mit Einzelhandelsbetrieben zurückzuführen sind. Ziel soll es sein, mit Hilfe des Bund-Länder-Förderprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ die Innenstadt zu beleben.

Als Grundlage, um vorausschauend für die folgenden Programmjahre zu planen, wurde ein einheitliches Konzept erarbeitet. Dieses verfolgt das Ziel, einen Fokus auf verschiedene Handlungsfelder zu legen, die in Kooperation eine hohe Auswirkung für die gesamte Innenstadt vorweisen. Gegenstand des Handlungskonzepts sind neben der Darstellung der verschiedenen Handlungsfelder Kooperatives Handeln, Optimierung des Branchenmixes, Verbesserung der Erreichbarkeit, Erhöhung der Aufenthaltsqualität, Marketing, Tourismus und Wochenmarkt auch Leuchtturmprojekte wie Mehrgenerationenhaus, Entwicklung des Standortes Rolandkaufhaus. Dementsprechend wurden die Handlungsfelder mit Einzelmaßnahmen untersetzt, die in den kommenden Jahren umgesetzt werden sollen.

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.02.2011 das Konzept im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ für das Fördergebiet Historischer Stadtkern vom Stadtrat beschlossen.

Haldensleben, den 08.03.2011

EICHLER

# Wahlbekanntmachung

1. **Am Sonntag, dem 20. März 2011**
findet in Sachsen-Anhalt die

**Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt**

statt.

**Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.** [1)]

2.

Die Stadt Haldensleben ist in 13 allgemeine Wahlbezirke [5)] eingeteilt.
Wahlgeräte kommen nicht zum Einsatz.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 21.02.11 bis zum 26.02.11 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 14.00 Uhr im Landratsamt des Landkreises Börde, Gerikestr. 104, 39340 Haldensleben zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, gegebenenfalls auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerber" und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, gegebenenfalls auch ihre Kurzbezeichnungen, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Der Wahlberechtigte gibt

5.1 die Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und

5.2 die Zweitstimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wahlberechtigten in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung vom Umstehenden nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl ist dem Wahlberechtigten ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 22 der Landeswahlordnung zur Verfügung zu stellen.

8. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 27 Abs. 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Haldensleben, den 09.03.2011

(Dienstsiegel)

Eichler, Bürgermeister

1) Bei abweichender Festsetzung der Wahlzeit durch die Landesregierung ist die festgesetzte Wahlzeit einzusetzen.
2) Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.
3) Für Gemeinden, die in wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.
4) Für Gemeinden, die in eine größere Anzahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.
5) Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.
6) Nichtzutreffendes streichen